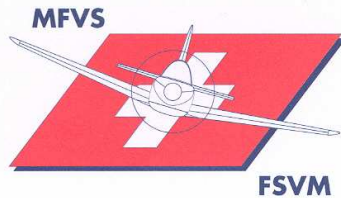


AERO CLUB
SEKRETARIAT AeCS
LIDOSTRASSE 5
CH - 6006 LUZERN
TEL 041 375 01 04
FAX 041 375 01 02
info@mfvs.ch



MOTORFLUG-VERBAND DER SCHWEIZ
FEDERATION SUISSE DE VOL A MOTEUR
FEDERAZIONE SVIZZERA DI VOLO MOTORE
SWISS POWER FLYING FEDERATION

2. Dezember 2011

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern

Peter Wey
Präsident MFVS
Renggstrasse 36
6052 Hergiswil

079 414 11 07
peter.vey@hispeed.ch

Einsprache gegen die Änderung des Betriebsreglementes Flugplatz Samedan – Einweisungspflicht für Piloten.

(Anhörung im Bundesblatt vom 15. November 2011, Eingabefrist 4.12.2011)

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erheben wir fristgerecht Einsprache gegen die Änderung des Betriebsreglementes Flugplatz Samedan – Einweisungspflicht für Piloten.

Legitimation

Der Motorflug-Verband der Schweiz MFVS nimmt die Interessen von rund 4800 Motorflug-Piloten in der Schweiz wahr. Die Änderung des Betriebsreglementes betrifft die Flugzeuge der Anflugkategorie A, somit die Piloten von leichten Motorflugzeugen. Wir erachten uns im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes als Partei und deshalb legitimiert, Einsprache zu erheben. Der MFVS hat auch am Einweisungskonzept für Kat. A mitgewirkt.

Formelles zur Anhörung

Die Anhörung wurde per Medienmitteilung auf der Website des BAZL angekündigt. Um zu den relevanten Dokumenten zu gelangen mussten die Interessierten kompliziert recherchieren. Aufgrund vieler Rückfragen von interessierten Kreisen schliessen wir, dass es unklar war, welche Inhalte auf welchen Papieren zur Anhörung standen. Im neuen Betriebsreglement werden der Aero Club der Schweiz und der Motorflug-Verband der Schweiz aufgeführt. Beide Verbände wurden vor der Veröffentlichung der Anhörung nicht konsultiert, was wir kritisieren. Die aufgeführten Texte entsprachen nicht der Absicht der genannten Verbände, waren unklar formuliert und unvollständig. Dies führte dazu, dass beide Verbände während der Anhörungsfrist von Mitgliedern kritisiert wurden.

Unsere Einsprachen beschränken sich auf den Anhang 4 inkl. Tabelle.

Änderungsanträge im Betriebsreglement Anhang 4: Flugplatzeinweisung

Tabelle QUALIFIKATION – CURRENCY - REQUALIFICATION

Bestehende Fassung		Beantragte neue Fassung	
Briefing	LSZS Familiarisations-Briefing not older than 12 months	Briefing	LSZS Familiarisations-Briefing not older than 24 months

Begründung:

Ein theoretisches Briefing innerhalb von max. 2 Jahren genügt um die Kenntnisse aufzufrischen.

Bestehende Fassung		Beantragte neue Fassung	
no landing at LSZS or more than 24 month ago	Introduction flight with LSZS current FI	No landing at LSZS	Introduction flight with LSZS current FI or flight into LSZS with MET condition CAVOK and PPR to carry out the introduction flight.
within 24 months	NIL		

Begründungen:

Wir unterstützen die Auflage, wonach für die erstmalige Landung in LSZS ein qualifizierter Fluglehrer an Bord sein muss. Eine Wiederholung dieser Auflage erachten wir als übertrieben.

Generell soll es möglich sein, bei gutem Wetter (CAVOK) und auf Anfrage (PPR) nach Samedan zu fliegen, um dort den Einweisungsflug mit einem Fluglehrer zu absolvieren. Dieses Vorgehen dient insbesondere dem ausländischen Piloten. Ein ähnliches Vorgehen ist für Piloten der Flugzeuge Kat. B/C bereits vorgesehen.

Textteil

Bestehende Fassung

- Zur Einweisungsberechtigung für Kat. A müssen Instruktoren folgende Bedingungen erfüllen:
 - Lizenz für FI/CRI (Cat. A)
 - „Current“ sein für Samedan
 - Besuch eines Kurses, gemäss Kapitel 7.4 Syllabus des Konzept Einweisungspflicht Engadin Airport unter der Schirmherrschaft des Aero Clubs.

Übergangsfristen:

In den ersten zwei Jahren nach der Einführung der Einweisungspflicht dürfen nur Instruktoren, die durch den Motorflug-Verband der Schweiz bestimmt sind, Einweisungen durchführen.

Beantragte neue Fassung

- Zur Einweisungsberechtigung für **Kat. A** müssen Instruktoren folgende Bedingungen erfüllen:
 - Lizenz für FI/**CRI MOU (Kat. A)**
 - ~~„Current“~~ **sein für Samedan**
 - **Einmaliger Besuch eines vom BAZL genehmigten theoretischen Kurses.**

Übergangsfrist:

Die Übergangsfrist, ab Einführung des Konzeptes Einweisungspflicht Engadin Airport, beträgt drei Jahre. Während dieser Zeit muss jeder Fluglehrer eine theoretische Weiterbildung im Rahmen des periodischen Refresherkurses für Fluglehrer oder eines ähnlichen Kurses absolvieren.

Neue Fluglehrer erlangen diese Berechtigung in den Fluglehrerkursen.

Begründungen:

CRI MOU:

Es soll nicht jedem CRI erlaubt sein, Einweisungsflüge Samedan durchzuführen (zB ACR). Einem CRI mit der Erweiterung MOU soll dies aber erlaubt sein.

„Currency“:

Mit der nachfolgenden Auflage zum Besuch eines Kurses ist diese Forderung überflüssig.

Syllabus:

Die Kursinhalte sollen von einer Institution, zB MFVS vorgeschlagen werden, das BAZL genehmigt diesen Teil nur noch. .

Schirmherrschaft Aero Club:

Die Nennung eines Verbandes ist nicht Gegenstand einer Betriebsbewilligung.

Übergangsfristen:

Die Übergangsfrist muss drei Jahre betragen, da jeder Fluglehrer alle drei Jahre einen Refresherkurs absolvieren muss. Auch hier darf keine Nennung eines Verbandes aufgeführt werden. Die Verantwortung der „Currency“ liegt beim Fluglehrer.

Ergänzende Punkte im Betriebsreglement

Der MFVS fordert, die nachfolgenden Inhalte ins Betriebsreglement aufzunehmen:

1. Befreiung für Piloten mit der Erweiterung für Gebirgslandungen

Text: **In- und ausländische Piloten mit der Erweiterung für Gebirgslandungen (MOU) sind von der Einweisungspflicht befreit.**

Begründung: Piloten mit der Erweiterung MOU haben eine intensive Ausbildung im „Fliegen im Gebirge“ sowie Starts und Landungen auf schwierigen Plätzen absolviert. Eine Einweisungspflicht ist eine unnötige Auflage.

2. Ausnahme bei unvorhergesehener Landung

Text: **Piloten, welche über keine Einweisung verfügen und eine unvorhergesehene Landung in LSZS ausführen, dürfen erst wieder nach absolviertem Briefing und mit Bewilligung von Engadin Airport starten.**

Begründung: Samedan dient oft nur als Ausweichflugplatz. Um die Handlungsfreiheit und den Spielraum während Flügen im Alpenraum zu gewähren, erachten wir diese Ausnahmeregelung safety-relevant und sinnvoll.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Umsetzung der vorgeschlagenen Einwände und Ergänzungen.

Freundliche Grüsse



Motorflug-Verband der Schweiz
Peter Wey, Präsident

Kopie an:

- Herr Felix Ott, BAZL
- Herr Corado Manzoni, Engadin Airport
- Herr Thomas Hurter, Zentralpräsident AeCS
- Herr Felix Kiser Generalsekretär AeCS
- Mitglieder Vorstand MFVS
- Mitglieder GASCO